

14/04/2005 11:58 +49-821-784290

RA HEICHELE

S. 02

**Beglaubigte Abschrift****COUTANDIN & STRBA**

RECHTSANWÄLTE GbR

Coutandin &amp; Strba GbR · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt/Main

FRANKFURT / MAIN

Wolfgang Serba  
Landgericht  
OberlandesgerichtR. Patrick Geiger  
Landgericht  
OberlandesgerichtEschenheimer Anlage 28  
D-60318 Frankfurt/Main  
Telefon +49-69-91 50 97-0  
Telefax +49-69-91 50 97-20  
E-mail serba@t-online.de

Gerichtsfach 115

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

- 8. Zivilsenat -

60313 Frankfurt am Main

30. März 2005

S/T 13-116

DARMSTADT

Karl Ernst Coutandin  
LandgerichtDarmstädter Straße 38  
D-64372 Ober-RamstadtTelefon +49-61 54-5 15 47  
Telefax +49-61 54-5 27 45**In dem Rechtsstreit**

Republik Argentinien

gegen

Rolf Koch

**8 U 110/03**

beantragen wir,

den Antrag des Klägers auf Erlass weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen abzulehnen.

**Begründung:**

Zunächst weisen wir darauf hin, dass vorliegend Bedenken an der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bestehen, zumal der Kläger einen gleichlautenden Antrag beim Landgericht Frankfurt am Main gestellt hat.

Im übrigen ist der Antrag des Klägers zurückzuweisen, da er keine nachvollziehbaren Gründe dafür vorträgt, warum er weitere vollstreckbare Ausfertigungen benötigt. Solche Gründe sind auch nicht ersichtlich.

Voraussetzung der Ausfertigung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen ist, dass der Gläubiger ein Rechtsschutzbedürfnis hat. Das muss der Gläubiger darlegen und nachweisen.

Vgl.: Baumbach/Lauterbach, ZPO, 63. Auflage 2005, § 733 Rn. 3.

Durch die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen dürfen berechnigte Interessen des Schuldners nicht gefährdet werden. Die Erteilung zusätzlicher vollstreckbarer Ausfertigungen ist nur ausnahmsweise zulässig (Zöller/Stöber, § 733, Rn. 9). Einen solchen Ausnahmefall hat der Kläger nicht dargetan. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kläger es für erforderlich hält, die Zwangsvollstreckung an mehreren Orten gleichzeitig betreiben zu müssen. Der Kläger scheint zu verkennen, dass § 733 ZPO nicht dem Zweck dient, eine Vielzahl von Verdachtspfändungen zu ermöglichen. Der Gläubiger hat sich wie jeder andere auch über Vollstreckungsobjekte zu informieren und in diese mit einem einzigen Titel zu vollstrecken. Dass mehrere Vollstreckungsmaßnahmen mit einem Titel möglich sind, ist dem Kläger bekannt. So hat er aus dem hier in Rede stehenden Titel mit einer Hauptforderung über ca. € 5.100,00 gleichzeitig vermeintliche Ansprüche der Beklagten gegenüber der ~~AG, der~~, der ~~AG~~ und der ~~AG~~ mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen des Amtsgerichts ~~zu den Az.:~~

- 82 M ~~/05~~ (829), Teilbetrag € 1.000,00 nebst Kosten,
- 82 M ~~/05~~ (829), Teilbetrag € 1.000,00 nebst Kosten,
- 82 M ~~/05~~ (829), Teilbetrag € 1.000,00 nebst Kosten,
- 82 M ~~/05~~ (829), Teilbetrag € 1.000,00 nebst Kosten

gepfändet.

**Glaubhaftmachung:** Beiziehung der o.g. Gerichtsakten des Vollstreckungsgerichts Amtsgericht ~~Frankfurt~~

Gegen diese unzulässigen Pfändungen wird sich die Beklagte zur Wehr setzen. Ungeachtet dessen besteht im vorliegenden Falle für den Kläger kein Anlass, für den noch offenen Teilbetrag über € 1.000,00 weitere vollstreckbare Titel über die Hauptforderung von € 5.100,00 zu verlangen. Der Kläger versucht, sich durch sein schikanöses Verhalten unter Durchbrechung des Prinzips der Gläubigergleichbehandlung gegenüber anderen Gläubigern der Republik Argentinien unzulässige Vorteile zu verschaffen. Wie bereits ausgeführt, verhält sich der Kläger rechtsmissbräuchlich. Bereits aus diesem Grunde dürfen keine weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen erteilt werden.

Bei Erteilung mehrerer vollstreckbarer Ausfertigungen besteht für die Beklagte die Gefahr, dass sie sich gegen eine absehbare mehrfache Vollstreckung des Klägers mit weiteren Rechtsbehelfen zur Wehr setzen muss. Der Kläger hat bereits öffentlich zu erkennen gegeben, dass er die Vollstreckung zu sachfremden Zwecken ausnutzen will und es ihm nicht daran gelegen ist, seinen Titel zu vollstrecken, sondern vor allem die Beklagte in rechtsmissbräuchlicher Weise mit Rechtsverteidigungskosten zu belasten:

*„Zunächst soll eine Strategie der Nadelstiche verfolgt werden. So will Koch zum Beispiel 300 Euro auf einem argentinischen Konto bei der Bundesbank pfänden lassen. Auch die Handbibliothek des argentinischen Konsulats in Frankfurt sei ein Ziel [...] „Irgendwann werden die Kosten für Argentinien so hoch, daß es billiger ist, sich mit Wadenbeißern wie uns auseinanderzusetzen“, hofft Koch.“*

[FAZ vom 02.03.2005, S. 23]

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

**Beglaubigt**  
  
**Rechtsanwalt**

(Wolfgang Strba)